

**Rechtssache C-543/23 [Gnattai]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. August 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunale civile di Padova (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

14. August 2023

**Kläger:**

AR

**Beklagter:**

Ministero dell’Istruzione, dell’Università e della Ricerca (jetzt  
Ministero dell’Istruzione e del Merito [MIUR])

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage im Bereich der Beschäftigung – Feststellung des Rechts einer Lehrkraft, die auf einer staatlichen Planstelle verbeamtet wurde, auf Anerkennung der mit befristeten Verträgen an einer gleichgestellten Schule (scuola paritaria) geleisteten Dienste zur Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Paragraph 4 der Vereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 und der allgemeinen Grundsätze der Gleichheit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

## Vorlagefragen

1. Sind Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 und der allgemeine [unionsrechtliche] Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen im Licht von Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 485 des Decreto legislativo (Gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 297/94 entgegenstehen, die nach dem ihr von der Suprema Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) (vgl. die Urteile der Kammer für Arbeitsrecht Nr. 32386/2019, Nr. 33134/2019 und Nr. 33137/2019) beigemessenen Sinngehalt vorsieht, dass die befristet Beschäftigten an den gleichgestellten Schulen (scuole paritarie) im Sinne des Gesetzes Nr. 62/2000 gegenüber den Dauerbeschäftigten des Ministero dell'Istruzione e del Merito (Ministerium für Bildung und Leistung, Italien) in Bezug auf die Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn nur deshalb benachteiligt werden, weil sie kein öffentliches Auswahlverfahren bestanden oder an einer rechtlich anerkannten gleichgestellten Schule unterrichtet haben, obwohl sich befristet beschäftigte Lehrer an den gleichgestellten Schulen in einer vergleichbaren Situation wie dauerbeschäftigte Lehrer an den staatlichen Schulen im Hinblick auf die Art der Arbeit und die Ausbildungs- und Beschäftigungsbedingungen befinden, sie die gleichen Aufgaben wahrnehmen und über die gleichen fachlichen, pädagogischen, methodisch-didaktischen, organisatorisch-relationalen und forschungsbezogenen Fähigkeiten verfügen, die durch Unterrichtserfahrung erworben wurden, die durch dieselbe innerstaatliche Regelung als identisch für die Zwecke der unbefristeten Einstellung im Rahmen der ständigen Reservelisten, die derzeit ausgeschöpft sind, anerkannt wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Decreto-legge [Gesetzesdekret] Nr. 255/2001)?

2. Sind im Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/70 die allgemeinen [unionsrechtlichen] Grundsätze der Gleichheit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, die auch in den Art. 20 und 21 der Charta, in Art. 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nach Maßgabe von Art. 52 der Charta), in der am 18. Oktober 1961 unterzeichneten Europäischen Sozialcharta, in Art. 157 AEUV und in den Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG verankert sind, dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der in Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 entgegenstehen, die vorsieht, dass zu Zwecken der Besoldung bei der Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn nur die Lehrtätigkeiten zu berücksichtigen sind, die im Dienst dieses Ministeriums oder an Ersatzschulen (scuole parificate), staatlich anerkannten weiterführenden Schulen (scuole pareggiate), subventionierten (scuole sussidiate) oder Hilfsschulen (scuole sussidiarie), Volksschulen (scuole popolari) und Mädcheninternaten (educandi femminili) geleistet wurden, so dass befristet beschäftigte Lehrer an den gleichgestellten Schulen bei der Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn (nach ihrer unbefristeten Einstellung durch das Ministerium für Bildung und Leistung) benachteiligt und diskriminiert werden, weil sie nicht

*die zusätzlichen dienstaltersabhängigen Bezüge erhalten, die befristet beschäftigten Lehrern an den staatlichen und kommunalen Schulen, den Ersatzschulen, den staatlich anerkannten weiterführenden Schulen, den subventionierten oder Hilfsschulen, den Volksschulen und den Mädcheninternaten gezahlt werden, die sich, was die Art der Arbeit, die Tätigkeiten, die Dienste und beruflichen Verpflichtungen und die Ausbildungs- und Beschäftigungsbedingungen betrifft, in einer vergleichbaren Situation befinden wie Lehrer an den gleichgestellten Schulen im Sinne des Gesetzes Nr. 62/2000, die die gleichen Aufgaben wahrnehmen und durch den Erwerb von Unterrichtserfahrung über die gleichen fachlichen, pädagogischen, methodisch-didaktischen, organisatorisch-relationalen und forschungsbezogenen Fähigkeiten verfügen wie Lehrer an den gleichgestellten Schulen?*

3. *Sind der Begriff „vergleichbarer Dauerbeschäftigter“ in Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70 und die allgemeinen [unionsrechtlichen] Grundsätze der Gleichheit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, die in den Art. 20 und 21 der Charta verankert sind, dahin auszulegen, dass im Rahmen der Anerkennung von Dienstaltersstufen die Dienste, die als Zeitbediensteter an den gleichgestellten Schulen geleistet wurden, den geleisteten Diensten an den staatlichen Schulen, den Ersatzschulen, den staatlich anerkannten weiterführenden Schulen, den Volksschulen, den subventionierten oder Hilfsschulen und den Mädcheninternaten gleichzustellen sind, da diese Lehrer die gleichen Aufgaben wahrnehmen, die gleichen beruflichen Verpflichtungen haben und über die gleichen fachlichen, pädagogischen, methodisch-didaktischen, organisatorisch-relationalen und forschungsbezogenen Fähigkeiten verfügen?*

4. *Ist das nationale Gericht für den Fall, dass die Unvereinbarkeit von Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 mit dem [Unionsrecht] festgestellt wird, nach der Charta verpflichtet, die unvereinbare innerstaatliche Rechtsquelle unangewendet zu lassen?*

### **Angeführte Rechtsvorschriften und wesentliche Rechtsprechung der Europäischen Union**

Paragraf 4 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 (im Folgenden: Vereinbarung über befristete Arbeitsverträge)

Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundsätze der Gleichheit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen)

Urteil vom 8. November 2011, Rosado Santana (C-177/10, EU:C:2011:557)

Urteil vom 18. Oktober 2012, Valenza u. a. (C-302/2011, EU:C:2012:646)

Beschluss vom 7. März 2013, Bertazzi u. a. (C-393/11, EU:C:2013:143)

Beschluss vom 4. September 2014, Bertazzi u. a. (C-152/14, EU:C:2014:2181)

Urteil vom 20. September 2018, Motter (C-466/17, EU:C:2018:758)

Urteil vom 20. Juni 2019, Ustariz Aróstegui (C-72/18, EU:C:2019:191)

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Decreto legislativo n. 297 – Approvazione del testo unico delle disposizioni legislative vigenti in materia di istruzione, relative alle scuole di ogni ordine e grado (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 297 – Konsolidierte Fassung der für das Unterrichtswesen und alle Schulformen und -stufen geltenden Rechtsvorschriften) vom 16. April 1994 (GURI Nr. 115 vom 19. Mai 1994, S.O. Nr. 79):

Art. 485: „1. Der von Lehrkräften an staatlichen und staatlich anerkannten weiterführenden Schulen und Kunstschulen, auch solchen im Ausland, als außerplanmäßige Lehrkräfte geleistete Dienst wird für rechtliche und finanzielle Zwecke vollständig als Beschäftigung auf einer Planstelle anerkannt, ... 2. Für dieselben Zwecke und in demselben Umfang wie in Abs. 1 wird dem dort genannten Personal der geleistete Dienst an den Schulen staatlicher Mädcheninternate und der Dienst als Grundschullehrer auf einer Planstelle und außerplanmäßig an den staatlichen Grundschulen oder den Ersatzschulen, einschließlich an den Schulen der vorgenannten Internate und den Schulen im Ausland, sowie den Volks-, subventionierten oder Hilfsschulen, anerkannt. 3. Den Lehrkräften an den Grundschulen wird für dieselben Zwecke und innerhalb derselben von Abs. 1 bestimmten Grenzen der geleistete Dienst als außerplanmäßiger Lehrer an den staatlichen Grundschulen, den Grundschulen staatlicher Mädcheninternate oder den Ersatzschulen, den staatlichen oder staatlich anerkannten weiterführenden Schulen und Kunstschulen, den Volksschulen, subventionierten oder Hilfsschulen anerkannt ...“

Legge n. 62 – Norme per la parità scolastica e disposizioni sul diritto allo studio e all'istruzione (Gesetz Nr. 62 – Vorschriften für gleichberechtigte Schulbildung und Bestimmungen zum Recht auf Studium und Bildung) vom 10. März 2000 (GURI Nr. 67 vom 21. März 2000):

Art. 1 Abs. 2 und 4: „2. Zu allen Zwecken geltender Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Berechtigung zur Ausstellung rechtsgültiger Bildungsabschlüsse, werden als gleichgestellte Schulen die nicht staatlichen Bildungseinrichtungen definiert, einschließlich derjenigen örtlichen Körperschaften, die ab dem Kindergarten dem allgemeinen Bildungssystem entsprechen, mit der Bildungsnachfrage der Familien übereinstimmen und den in den Art. 4, 5 und 6 genannten Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit entsprechen. ... 4. Die

Gleichstellung wird Schulen zuerkannt ..., die die folgenden Anforderungen erfüllen ...: ... g) Lehrkräfte mit Befähigungsnachweis; h) individuelle Arbeitsverträge für Führungskräfte und Lehrer, die den nationalen Branchentarifverträgen entsprechen. ...“

Decreto-legge n. 255 – Disposizioni urgenti per assicurare l'ordinato avvio dell'anno scolastico 2001/2002 (Gesetzesdekret Nr. 255 über dringliche Vorschriften, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbeginns im Schuljahr 2001/2002 zu gewährleisten) vom 3. Juli 2001, geändert und in ein Gesetz umgewandelt durch das Gesetz Nr. 333 vom 20. August 2001 (GURI Nr. 193 vom 21. August 2001):

Art. 2 Abs. 2: „... Die Lehrtätigkeiten, die seit 1. September 2000 an den gleichgestellten Schulen im Sinne des Gesetzes [Nr. 62/2000] erbracht werden, werden in dem gleichen Umfang wie der an staatlichen Schulen geleistete Dienst bewertet. ...“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Kläger war im Rahmen von fünf befristeten Arbeitsverträgen, die vom Schuljahr 2002/2003 bis zum 31. August 2007 geschlossen wurden, an einer gleichgestellten Schule tätig.
- 2 Am 1. September 2008 wurde er vom Bildungsministerium über die sogenannten Reservelisten unbefristet angestellt. Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung wurden ihm die Jahre, in denen er an der gleichgestellten Schule gearbeitet hatte, nicht als Dienstalter anerkannt, da Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 für die Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn und damit auch für die Festlegung der ersten Gehaltsstufe nur Dienste als relevant ansieht, die an staatlichen Schulen und privaten Ersatzschulen, den staatlich anerkannten weiterführenden Schulen, Hilfs-, subventionierten oder Volksschulen und an Mädcheninternaten geleistet wurden.
- 3 Der Kläger wirft vor dem vorlegenden Gericht die Frage nach der Unvereinbarkeit der genannten Rechtsvorschrift mit Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und mit den Art. 20 und 21 der Charta wegen angeblicher Diskriminierung und ungerechtfertigter Ungleichbehandlung auf.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 4 Der Kläger macht geltend, Anspruch auf Anrechnung der zwischen 2002 und 2007 geleisteten Dienste zu haben, da er ab 16. September 2002 an der gleichgestellten Schule unterrichtet habe, d. h. zu einem Zeitpunkt, als die privaten Ersatzschulen und die staatlich anerkannten weiterführenden Schulen im Sinne des Gesetzes Nr. 62/2000 zu einer einzigen Kategorie aus „gleichgestellten“ Schulen zusammengelegt worden seien, die vom Gesetzgeber als untereinander

und mit den staatlichen Schulen vergleichbar angesehen würden. Der in Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 enthaltene Bezug auf die Anrechnung der geleisteten Dienste an „Ersatzschulen“ (Grundschulen) und „staatlich anerkannten weiterführenden Schulen“, die inzwischen abgeschafft worden seien, müsse daher auch für die Schulen gelten, die heute als „gleichgestellte“ Schulen bezeichnet würden.

- 5 Nach Auffassung des Klägers beweist Art. 2 des später erlassenen Gesetzesdekrets Nr. 255/2001, dass Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 „veraltet“ sei. Die fehlende Aktualisierung dieser Bestimmung führe nämlich dazu, dass für die Zwecke der unbefristeten Einstellung (ohne Auswahlverfahren) durch das Bildungsministerium die Lehrtätigkeit an den gleichgestellten Schulen als identisch mit der Lehrtätigkeit von befristet Beschäftigten an staatlichen Schulen angesehen werde, wohingegen sie für die Zwecke der Festlegung der Gehaltsklasse der Einstufung zum Zeitpunkt der Verbeamtung auf einer Planstelle durch dasselbe Ministerium als gänzlich unvergleichbar angesehen werde.
- 6 Nach Ansicht des Klägers ist der an der gleichgestellten Schule geleistete Dienst im Verhältnis zu demjenigen von Beschäftigten an den staatlichen Schulen oder den anderen Schulen im Sinne von Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 jedoch noch qualifizierter, da, um an den derzeit gleichgestellten Schulen als befristet Beschäftigter unterrichten zu können, auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 62/2000 außerdem der Besitz einer Lehrbefähigung unerlässlich sei, wohingegen für eine befristete Anstellung an den staatlichen Schulen oder den privaten Ersatzschulen, den Hilfs-, subventionierten oder Volksschulen ein Zeugnis über den Abschluss der Sekundarstufe ausreiche. Die Anerkennung der Gesamtheit der Kenntnisse und der Fachkompetenz der Lehrkraft, die das Recht auf die fraglichen Dienstaltersstufen rechtfertige, dränge sich deswegen umso mehr für die Lehrkräfte an gleichgestellten Schulen auf, die stattdessen nicht einmal teilweise davon profitierten.
- 7 Das Bildungsministerium bestreitet nicht, dass die von den Lehrkräften an den gleichgestellten Schulen geleisteten Dienste identisch sind mit denen, die an den staatlichen Schulen und den Schulen der anderen genannten Kategorien geleistet werden. Gleichwohl hebt es hervor, dass Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 nicht an das Gesetz Nr. 62/2000 angepasst worden sei; deshalb würden nur die an den „Ersatzschulen ... [und] staatlich anerkannten weiterführenden Schulen“ geleisteten Dienste berücksichtigt, während die Dienste, die an den neuen „gleichgestellten“ Schulen geleistet worden seien, die 2000 gegründet und in denen die Ersatzschulen und die staatlich anerkannten weiterführenden Schulen zusammengelegt worden seien, nicht erfasst würden. Solch eine fehlende Koordinierung erlaube nach derzeitiger Rechtslage keinerlei Zuweisung einer Dienstaltersstufe an Lehrkräfte an gleichgestellten Schulen für Dienste vor Antritt einer Planstelle im Vergleich zu Lehrkräften, die den gleichen Dienst in Form von unmittelbar unbefristeten Verträgen an den staatlichen Schulen nach Bestehen eines öffentlichen Auswahlverfahrens oder im Rahmen

von befristeten Verträgen an den ehemals staatlich anerkannten weiterführenden Schulen, Ersatz-, Volks-, Hilfs- oder Unterstützungsschulen oder an Internaten abgeleistet hätten (und somit dieselbe Berufserfahrung gesammelt hätten).

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Die Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof) hat zwar anerkannt, dass die gleichgestellte Schule mit der öffentlichen Schule insgesamt vergleichbar sei, sie hat aber aufgrund der Auslegung von Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 dennoch die Anrechnung der dort vor Antritt einer Planstelle geleisteten Dienste ausgeschlossen, weil bereits die unterschiedlichen Modalitäten der Beschäftigung deutlich machten, dass der Rechtsstatus der jeweiligen Lehrkräfte nicht gleichartig sei (Cass. Nr. 32386/2019; Cass. Nr. 33137/2019 und Cass. Nr. 33134/2019).

Darüber hinaus sei kein Verstoß gegen den in Paragraph 4 der Vereinbarung über befristete Arbeitsverträge festgelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung erkennbar, „da die Vergleichbarkeit ausgeschlossen werden muss, wenn es sich um Arbeitsverhältnisse mit verschiedenen Arbeitgebern handelt, die hinsichtlich ihrer Begründung und ihrer Abwicklung unterschiedlichen Regelungen unterliegen“ (Cass. Nr. 25226/2020). In diesem Sinne hat auch die Corte Costituzionale (Verfassungsgerichtshof, Italien) entschieden (Corte Cost. Nr. 18/2001).

- 9 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der in Paragraph 4 der Vereinbarung über befristete Arbeitsverträge verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung jede unterschiedliche Behandlung befristeter Beschäftigter ausschließt, die nicht objektiv aufgrund der Stichhaltigkeit klarer und konkreter Unterscheidungsmerkmale, die mit den immanenten Eigenschaften der ausgeübten Arbeitsaufgaben und Tätigkeiten einhergehen, gerechtfertigt sei.

Daher stellt sich die Frage, ob Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94, so wie der Kassationsgerichtshof ihn auslegt, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da im vorliegenden Fall unstrittig ist, dass keinerlei Unterschied zwischen den Tätigkeiten, der Ausbildung, den Diensten und beruflichen Verpflichtungen eines dauerbeschäftigten Lehrers an einer staatlichen Schule und denjenigen eines befristet beschäftigten Lehrers an den gleichgestellten Schulen – um eine solche Lehrkraft handelt es sich vorliegend beim Kläger – besteht.

- 10 Das beklagte Ministerium bestreitet in der Tat nicht, dass die vom Kläger mit befristeten Arbeitsverträgen an der fraglichen gleichgestellten Schule geleistete Lehrtätigkeit hinsichtlich der Arbeitsaufgaben und vertraglichen Pflichten absolut identisch mit dem Schuldienst war, den die dauerbeschäftigten Kollegen an den staatlichen Schulen ausüben.
- 11 Des Weiteren ist auszuschließen, dass die sich gegenüberstehenden Situationen nicht vergleichbar sind, da der italienische Gesetzgeber selbst in Art. 1 des

Gesetzes Nr. 62/2000 die Gleichwertigkeit der Dienste anerkennt, die Lehrer an gleichgestellten Schulen leisten; dies gilt nicht nur unter Berücksichtigung des verliehenen Bildungsabschlusses, sondern auch hinsichtlich der Qualität der erbrachten Lehrtätigkeit und der vollumfänglichen Berücksichtigung der an diesen Schulen erworbenen Erfahrung für die Zwecke der Aufnahme in die oder des Aufstiegs in den ständigen Reservelisten (Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 255/2001).

- 12 Ebenso unerheblich ist der privatrechtliche Charakter des vorhergehenden Arbeitgebers, bei dem die Unterrichtserfahrung erworben wurde. Wenn die höhere Fachkompetenz, die aus dem Dienstalter folgt und die die fraglichen Dienstaltersstufen rechtfertigt, etwas mit der öffentlichen oder privaten Rechtsnatur des Arbeitgebers zu tun hätte, wenn z. B. Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 bezwecken würde, MIUR-Angestellte an sich zu binden oder die Eigentümlichkeit des öffentlichen Schulsektors anzuerkennen, hätte die Regelung nur den Dienst berücksichtigt, der beim MIUR oder an der öffentlichen Schule geleistet wurde.
- 13 Ebenso scheint die angebliche Notwendigkeit, nur die von den Gewinnern des Auswahlverfahrens geleistete Tätigkeit anzuerkennen, nicht mit der Entscheidung des italienischen Gesetzgebers vereinbar zu sein, das Dienstalter der befristet beschäftigten Lehrkräfte an den staatlichen Schulen zu berücksichtigen, die nur die Aufnahme in die Reservelisten, für die weder das Bestehen eines öffentlichen Auswahlverfahrens noch der Besitz einer Lehrbefähigung erforderlich ist, beantragen müssen, um als Vertretungslehrer unterrichten zu können.

Im Übrigen werden auch an Internaten und an den Ersatz-, Hilfs-, subventionierten und Volksschulen Lehrer eingestellt, ohne dass sie vorab irgendein Auswahlverfahren bestehen müssten.

- 14 Die Benachteiligung gegenüber Berufsbeamten könnte nicht einmal mit dem bloßen Bestreben, die öffentlichen Ausgaben nicht zu erhöhen, gerechtfertigt werden.
- 15 Das angerufene Gericht hält es daher für erforderlich, nach Art. 267 AEUV Fragen zur Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, um festzustellen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung wie der in Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 entgegensteht, die die befristet beschäftigten Lehrkräfte an den gleichgestellten Schulen gegenüber den dauerbeschäftigten Lehrkräften an den staatlichen Schulen für die Zwecke der Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn diskriminiert, obwohl die aus dem Dienstalter folgende größere Fachkompetenz nichts mit den Modalitäten der Beschäftigung und erst recht nichts mit der privaten oder öffentlichen Rechtsnatur des vorherigen Arbeitgebers zu tun hat, wie auch die Tatsache zeigt, dass der Gesetzgeber selbst den Unterricht anrechnet, der an Mädcheninternaten und privaten Ersatzschulen, staatlich anerkannten weiterführenden Schulen,

subventionierten, Hilfs- und Volksschulen geleistet wird, an denen die Lehrkräfte möglicherweise vor ihrer Verbeamtung auf einer Planstelle gearbeitet haben.

- 16 Der vorliegende Rechtsstreit fällt zweifellos in den Bereich der „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta, da er die wirtschaftlichen Bedingungen der Beschäftigung befristet beschäftigter Arbeitnehmer im Zeitpunkt ihrer Anstellung als öffentliche Bedienstete betrifft.

Hiermit verbunden ist daher auch zu prüfen, ob Art. 485 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 mit den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung, Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, die nun in den Art. 20 und 21 der Charta verankert sind, im Einklang steht, da diese Bestimmung die Anerkennung auch nur eines Teils eines Dienstalters lediglich für befristet Beschäftigte an gleichgestellten Schulen ausschließt.

- 17 Tatsächlich ist für die Angestellten der gleichgestellten Schulen die vor der Verbeamtung auf einer Planstelle bei anderen Arbeitgebern erworbene Unterrichtserfahrung genau die gleiche, wenn nicht sogar größer als diejenige, die an den anderen privaten Schulen erwerbbar ist, entsprechend des Umstands, dass an gleichgestellten Einrichtungen nur „g) Lehrkräfte mit Befähigungsnachweis; [mit] h) individuellen Arbeitsverträgen für Führungskräfte und Lehrer, die den nationalen Branchentarifverträgen entsprechen“, arbeiten dürfen. Art. 485 des Gesetzvertretenden Dekrets Nr. 297/94 erkennt hingegen nur Dienste an, die an Bildungseinrichtungen von „schwächerem“ Rang im Vergleich zu den gleichgestellten Einrichtungen geleistet wurden, zumal von allen dort genannten Schulen nur die staatlich anerkannten weiterführenden Schulen das Vorliegen einer Lehrbefähigung verlangen.
- 18 Unter diesen Umständen hält das angerufene Gericht eine Auslegung durch den Gerichtshof für erforderlich. Es kann den Anträgen des Klägers nämlich nur dann stattgeben, wenn die Auslegung der Rechtsordnung der Union den nationalen Bestimmungen entgegensteht.